

RICHTLINIEN DES LANDKREISES AUGSBURG für die Auszeichnung herausragender sportlicher Leistungen

I.

(1) Einzelpersonen und Mannschaften aus dem Landkreis Augsburg, die bei einer Meisterschaft als Mitglied eines Vereins gestartet sind, der dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossenen Fachverband bzw. dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) angehört, und bei dieser herausragende sportliche Leistungen erzielen, werden durch den Landkreis Augsburg ausgezeichnet. Das gleiche gilt für Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises haben, aber Mitglied eines im Landkreis bestehenden Sportvereines sind und unter dessen Namen oder als Mitglied einer Verbandsmannschaft die auszuzeichnende Leistung erzielen. Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliederorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Fachverbände sowie des Deutschen Sportschützenbundes oder von einer internationalen olympischen Dachorganisation ausgeschrieben sind.

(2) Eine Auszeichnung erfolgt auch für Einwohner des Landkreises Augsburg, die bei der Ablegung des Deutschen Sportabzeichens herausragende sportliche Leistungen erbracht haben.

II.

(1) Die Meisterschaften müssen von den zuständigen Organisationen als solche anerkannt sein.

(2) Für die Meisterschaften vorgeschriebene Qualifikationen müssen erfüllt und eine Nominierung durch die zuständige Organisation erfolgt sein.

(3) Eine Meisterschaft gilt nur, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer oder Mannschaften am Wettkampf beteiligt haben.

(4) Eine Auszeichnung erhalten bei entsprechenden Leistungen auch Teilnehmer an Versehrtensportwettkämpfen.

(5) Studenten-, Polizei- und sonstige auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen beschränkte Meisterschaften werden nicht berücksichtigt.

III.

(1) Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung einer landkreisbezogenen Ehrengabe in 3 Stufen und Aushändigung einer Urkunde.

(2) Bei Mannschaften erhält jedes zum Einsatz gekommene Mitglied die Auszeichnung und eine Urkunde. Eine Mannschaft besteht aus mindestens drei Sportlern. Doppel werden als Einzelsportler ausgezeichnet.

IV.

(1) Die landkreisbezogene **Ehrengabe 3. Stufe** wird verliehen:

- für einen 1. Platz bei allgemeinen Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften,
- für 4. bis 6. Plätze bei allgemeinen Deutschen Meisterschaften,
- an Sportler(innen), die 25-mal das Deutsche Sportabzeichen errungen haben.

(2) Die landkreisbezogene **Ehrengabe 2. Stufe** wird verliehen für:

- 2. und 3. Plätze bei allgemeinen Deutschen Meisterschaften,
- Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften,
- an Sportler(innen), die 30-mal das Deutsche Sportabzeichen errungen haben.

(3) Die landkreisbezogene Ehrengabe **1. Stufe** wird verliehen für:

- Deutsche Meister,
- 1. bis 10. Plätze bei Europa- und Weltmeisterschaften und Teilnahme an Olympischen Spielen,
- an Sportler(innen), die 35-mal, 40-mal, 45-mal oder mehr das Deutsche Sportabzeichen errungen haben.

V.

(1) Die Auszeichnungen werden jährlich in geeignetem Rahmen verliehen.

(2) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers oder einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die höher zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

VI.

(1) Auszeichnungsvorschläge für die in einem Jahr erzielten Leistungen sind bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beim Landratsamt Augsburg einzureichen.

(2) Für die Vorschläge sind die beim Landratsamt Augsburg erhältlichen Anträge zu verwenden. Die Nachweise über die erbrachten Leistungen sind dem Antrag beizufügen.

VII.

(1) Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

(2) Der Rechtsweg gegen Auszeichnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen einmaliger oder in sonstiger Weise besonders herausragender sportlicher Leistungen kann die Verwaltung des Landkreises Augsburg von den in der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen abweichen.

(4) Diese Richtlinien gelten erstmals für im Jahr 2016 erzielte Leistungen.